



Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.08.2021	09:00 Uhr	0.15, Sitzungssaal	Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe-Durlach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	46/1000	am Büro Nr. 8 - Talwiesenstraße 27 - im Untergeschoss rechts mit Abstellraum Nr. 8, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet	Es bestehen Sondernutzungsrechte an Garagen.	19988

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Karlsruhe-Durlach	21921	Gebäude- und Freifläche	Talwiesenstraße 25, 27	1.588

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe-Durlach
Je 46/1000 Miteigentumsanteil an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
2	Karlsruhe-Durlach	21923	Gebäude- und Freifläche	Talwiesenstraße	27	19988 BV Nr. 2 zu 1
3	Karlsruhe-Durlach	21924	Gebäude- und Freifläche	Talwiesenstraße	75	19988 BV Nr. 3 zu 1
4	Karlsruhe-Durlach	21929/1	Gebäude- und Freifläche	Talwiesenstraße	30	19988 BV Nr. 4 zu 1

-Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lt. Gutachten

Verkehrswert: 124.000,00 €

Lfd. Nr. 2, 3 und 4

jeweilige Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

sonstige Teilflächen (Bewertung nach Bodenwert)

Verkehrswert: 700,00 € (lfd. Nr.2)

Verkehrswert: 1.800,00 € (lfd. Nr.3)

Verkehrswert: 700,00 € (lfd. Nr.4)

Weitere Informationen unter www.immobilienpool.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sykora
Rechtspflegerin